

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing vom 15. Dezember 2021. über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Stotzing werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,30 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 19,51 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

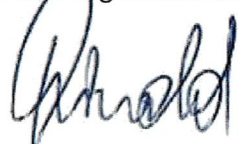
### § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Thomas Tiwald)



Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021